

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1922

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. Mai 1922.

Inhalt:

I. Gesetze: 1. Abänderung der Verfassung, 2. Besetzung von Pfarren usw., 3. Dienst-
einkommen, 4. Ruster, 5. Austritt aus der Kirche. — II. Bekanntmachung: Heiligung der Sonn-
und Festtage. — III. Gebet am Himmelfahrtstage für den Deutschen Evangelischen Kirchenbund.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Gesetze.

G.-Nr. 4698.

Die 1. ordentliche Landessynode hat in der Sitzung vom 13. Mai 1922 folgende Kirchengesetze beschlossen, die hiermit verkündet werden.

1. Kirchengesetz vom 13. Mai 1922,
betreffend die Änderung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von
Mecklenburg-Schwerin und der zugehörigen Wahlordnung vom 12. Mai 1921.

1. Änderung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche:

1. Im § 6 Abs. 1 ist der dritte Satz:

„Der Austritt wird mit dem Schlusse des auf die Erklärung folgenden
Kalendervierteljahres wirksam.“
zu streichen.

2. Im § 21 sind

a) unter I die Worte:

„2 auf Vorschlag des Oberkirchenrates durch den Synodalausschuß
berufenen Geistlichen“
zu ersetzen durch:

„2 von den Mitgliedern des Oberkirchenrates und des Synodal-
ausschusses gemeinsam gewählten Geistlichen;“

b) unter II die Worte:

„2 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Oberkirchenrates durch den
Synodalausschuß berufen werden“
zu ersetzen durch:

„2 Mitgliedern, die von den Mitgliedern des Oberkirchenrates und
des Synodalausschusses gemeinsam gewählt werden“.

3. Der § 46 Abs. 3 ist durch die Vorschrift zu ersetzen:

„Der zweite Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrates werden von den Mitgliedern des Oberkirchenrates und des Synodalausschusses gemeinsam gewählt und durch den Synodalausschuß berufen. Auf die Wahl finden die Vorschriften über die Wahl der von den Mitgliedern des Oberkirchenrates und des Synodalausschusses gemeinsam zu wählenden Mitglieder der Landessynode entsprechende Anwendung.“

II. Änderung der Wahlordnung:

1. Der § 19 Abs. 3 ist durch die Vorschrift zu ersetzen:

„Die Wahl der Vertreter der Landessuperintendenten haben diese unter sich vorzunehmen. Das Ergebnis ist von ihnen dem Oberkirchenrate mitzuteilen.“

2. Hinter § 23 ist die Vorschrift einzufügen:

„3. Wahl der von den Mitgliedern des Oberkirchenrates und des Synodalausschusses gemeinsam zu wählenden Mitglieder (§ 21 I, II der Verfassung).“

„§ 24. An der Wahl nehmen die Mitglieder des Oberkirchenrates und des Synodalausschusses in gleicher Zahl teil.

Bei ungleicher Mitgliederzahl scheiden von der größeren Körperschaft soviele ihrer jüngsten Mitglieder aus, daß eine Wählerzahl verbleibt, welche der Zahl der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder der anderen Körperschaft entspricht. Das Alter der Ausscheidenden bestimmt sich für die Mitglieder des Oberkirchenrates nach dem Dienstalder, für die Mitglieder des Synodalausschusses nach dem Lebensalter; bei gleichem Alter entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Landesbischofs und, wenn dieser an der Wahl nicht teilnimmt, die Stimme des Vorsitzenden des Synodalausschusses den Ausschlag.“

2. Kirchengesetz vom 13. Mai 1922, betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Präpöste und Landessuperintendenten.

1. Besetzung der Pfarren.

§ 1.

Die Bestellung der Pastoren geschieht durch den Oberkirchenrat, und zwar ist jede Pfarre mit Ausnahme der unter ritterschaftlichem oder städtischem Patronat stehenden Pfarren, bei denen es bei dem bisherigen Rechte verbleibt, abwechselnd durch den Oberkirchenrat und durch Wahl der Gemeinde zu besetzen.

Im ersten Besetzungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt die Besetzung bei denjenigen Pfarren, für die bisher Solitärpräsentation galt, durch den Oberkirchenrat, bei den anderen durch Wahl der Gemeinde.

§ 2.

Die Gemeinde kann auf Ausübung ihres Wahlrechts im Einzelfall verzichten. Der Beschluß darüber steht dem Kirchengemeinderat zu, muß aber ein-

stimmig gefaßt werden und wird hinfällig, wenn gegen ihn innerhalb 2 Wochen seit seiner Bekanntgebung von einem Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder Einspruch erhoben wird.

§ 3.

Bei Besetzung einer Pfarre durch den Oberkirchenrat ist die Gemeinde, und zwar vor dem Einführungstage, zu befragen, ob sie gegen Lehre und Wandel des vom Oberkirchenrat außersehenen Geistlichen etwas einzuwenden hat. Über die Begründetheit eines erhobenen Einwandes entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 4.

Bei Besetzung der Pfarre durch Wahl sind stimmberechtigt die Gemeindeglieder, welche für die Wahl des Kirchengemeinderates das Stimmrecht besitzen. (§ 11 der Kirchenverfassung.)

Der Oberkirchenrat hat der Gemeinde drei Kandidaten zur Wahl zu präsentieren. In Ermangelung genügender Kandidaten kann die Präsentation auf zwei beschränkt werden. Ist auch eine Präsentation von zwei Kandidaten nicht möglich, so ist die Pfarre durch den Oberkirchenrat einem Pfarrverweser zu übertragen.

§ 5.

Dem Pfarrverweser steht der Genuß des Pfründeneinkommens unter denselben gesetzlichen Beschränkungen wie dem Pfarrinhaber zu. Im Falle seiner Abberufung kann er jedoch die Versetzung auf eine Pfarre, deren Pfründeneinkommen die Besoldungssätze der Gruppe X überschreitet, nicht verlangen.

§ 6.

Der Pfarrverweser ist grundsätzlich jederzeit abrufbar. Auf Antrag des Pfarrverwesers, der Gemeinde oder des Landesuperintendenten ist eine Entscheidung herbeizuführen, ob die endgültige Besetzung der Pfarre durch den Pfarrverweser im Wege des Verzichts der Gemeinde auf Ausübung ihres Wahlrechts (§ 2) erfolgen soll. Der Antrag kann jedoch erst nach Ablauf von 3 Jahren gestellt werden.

§ 7.

Auf die Bestellung der Anstaltsgeistlichen findet dies Gesetz keine Anwendung.

II. Bestellung der Pröpste.

§ 8.

Von der Geistlichen der Propstei sind dem Oberkirchenrat drei Pastoren aus ihrer Mitte vorzuschlagen, aus denen der Oberkirchenrat einen zu wählen und zum Propst zu bestellen hat.

III. Bestellung der Landesuperintendenten.

§ 9.

Die Bestellung der Landesuperintendenten geschieht durch den Oberkirchenrat aus der Zahl der einheimischen Geistlichen nach Anhörung der Landesuperintendenten.

Für die Bestellung eines nicht dem Kreise der Mecklenburg-Schwerinschen Geistlichen entnommenen Landesuperintendenten bedarf der Oberkirchenrat der Zustimmung des Synodalausschusses.

**3. Kirchengesetz vom 13. Mai 1922,
betreffend das Dienst Einkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger
und die Abgaben von wohlhabenden Pfarren.**

§ 1.

Es wird

1. den Pröpsten und Pastoren ein Dienst Einkommen nach Maßgabe der Besoldungsgruppe X, und
2. den Hilfspredigern ein Dienst Einkommen nach Maßgabe der Besoldungsgruppe IX

der Landesgesetze über die Besoldung der Staatsbeamten in der Weise gewährt, daß ihnen die Summe, um welche der festgesetzte Wert ihrer Pfründeneinnahme hinter dem von ihnen zu beanspruchenden Einkommen zurückbleibt, aus der Allgemeinen Pfarrkasse zu zahlen ist.

Den wesentlich auf feste Geldbezüge angewiesenen Pfarren werden diese Zuschüsse in vierteljährlichen, am Anfang jedes Vierteljahrs fälligen Teilbeträgen gezahlt. Den Pfarren mit erheblichen Naturalbezügen schwankenden Wertes werden die etwaigen Zuschüsse am Schlusse des Rechnungsjahres gezahlt. Auf Antrag kann auf diese nachträglich fällige Zahlung von dem Oberkirchenrat ein Voranschuß gegeben werden.

§ 2.

Pröpste und Pastoren auf Pfarren mit einem größeren Pfründeneinkommen, als sie nach der Besoldungsgruppe X zu beanspruchen haben, haben den Überschuß des Einkommens, mit Ausnahme eines Drittels, das sie zurückbehalten können, spätestens am Schlusse des Rechnungsjahres, in welchem die Einkünfte erhoben sind, an die Allgemeine Pfarrkasse zum Besten der notleidenden Pfarren abzuführen; so jedoch, daß, wenn das Drittel weniger beträgt als ein Fünftel des ihnen gesetzmäßig zukommenden Gehaltes (Grundgehalt mit den gesetzlichen Zuschlägen), sie bis zu einem Fünftel ihres Gehaltes zurückbehalten können, und wenn das Drittel die Hälfte des ihnen gesetzmäßig zukommenden Gehaltes übersteigt, sie nur einen dieser Hälfte gleichkommenden Betrag zurückbehalten dürfen und das Mehr abzuliefern haben.

Geistliche, welche bereits freiwillig Abgaben an die Allgemeine Pfarrkasse abgegeben haben, können sich die geleisteten Abgaben auf ihre im Rechnungsjahre 1. April 1922 bis 31. März 1923 zu entrichtende Abgabe in Anrechnung bringen.

Das Einkommen aus vagierenden Kirchen verbleibt zur Hälfte dem die Kirche verwaltenden Geistlichen. Diese Hälfte bleibt bei Berechnung des Pfründeneinkommens außer Betracht.

§ 3.

Die Vorschriften des § 2 finden auf Pröpste und Pastoren, welche sich bereits bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befinden und sich nicht im voraus der gesetzlichen Regelung der Abgabe des Mehr ihres Pfründeneinkommens unterworfen haben, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Der von ihnen an die Allgemeine Pfarrkasse abzuführende Überschuß wird durch Vereinbarung zwischen dem Pfründeneinkommeninhaber und dem zuständigen Landesuperintendenten bestimmt. Vor der Vereinbarung ist bei Patronatpfarren der Privatpatron zu hören.

2. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird der abzuliefernde Überschuß durch eine Kommission bestimmt, welche unter dem Vorsitz des Landesuperintendenten aus diesem und 2 von den Geistlichen jedes Kreises auf 5 Jahre zu wählenden Vertrauensmännern gebildet wird. Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Landesuperintendenten und dem Pfründeninhaber das Recht der Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen Monatsfrist zu.

§ 4.

Das für die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zu berechnende Pfründeneinkommen ist in jedem Jahre nach den dann geltenden Preisen der Naturalien und in Gemäßheit der in Anlage A angeschlossenen, von dem Oberkirchenrat aufgestellten Grundsätze neu zu veranschlagen.

Die Grundsätze können von dem Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses geändert werden.

§ 5.

Den Propästen ist für die Dauer ihrer Propsteiverwaltung eine jährliche Vergütung von 3000 Mark in vierteljährlichen, am Anfang eines jeden Vierteljahres fälligen Beträgen aus der Allgemeinen Pfarrkasse zu zahlen.

§ 6.

Das kirchenordnungsmäßige Recht auf den Genuß des Gnadenjahres wird für die Hinterbliebenen eines nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Geistlichen aufgehoben.

Die Hinterbliebenen des verstorbenen Geistlichen haben auf das Dienst-einkommen des Verstorbenen während des Sterbevierteljahres und der folgenden zwei Gnadenvierteljahre nach Maßgabe der für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten geltenden Grundsätze Anspruch.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Oberkirchenrat erlassen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

§ 9.

Die durch dieses Gesetz den Geistlichen gewährten Rechte und auferlegten Pflichten können durch Kirchengesetz aufgehoben oder geändert werden.

Anlage A.

Die nachstehenden Grundsätze gelten für die Aufstellung der Einnahmen aus der Pfarre für die Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 und weiter für jedes folgende Geschäftsjahr. Bei der Aufstellung ist zu berücksichtigen, daß es gilt, die Einnahmen festzustellen, die in dem angegebenen Zeitraum fällig geworden sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Voraus- oder Nachlieferungen handelt.

Die geforderten Aufstellungen sind gleich den Steuerdeklarationen nach bestem Wissen und Gewissen zu machen.

Bei der Berechnung des Einkommens sind folgende Regeln zu beachten:

1. Die baren Einnahmen, einschließlich der Abzidenzien, sind in der vollen Höhe anzugeben. Bei ihnen wie bei den sonst dafür in Betracht kommenden Einnahmeposten ist der 10 %ige Abzug vom Gehalt (Lohnsteuer) nicht zu machen. Sind Einnahmeüberweisungen mit Abzug der 10 %igen Steuer erfolgt, so ist der Sollbetrag des Einnahmepostens in die Veranschlagung einzustellen.

Dazu wird bemerkt, daß alle Zulagen außer den Alterszulagen, die unter § 1, 1 des Veranschlagungsformulars einzustellen sind, mit Bezeichnung ihrer Art (persönliche Zulagen, Kriegsteuerungszulagen, Vorschüsse aus den Bewilligungen des Finanzministeriums u. a.) mit Angabe des Zeitpunkts des Empfangs in dem Anhang Seite 11 unter I, 1 aufgeführt werden sollen.

2. Wenn Naturalien oder Naturalleistungen abgelöst sind, so ist der volle Ablösungsbetrag in Rechnung zu bringen; ebenso ist, wenn dieselben, ohne abgelöst zu sein, mit einer baren Vergütung entschädigt sind, die volle Vergütung zu berechnen. Drusch- und Lieferungsprämien sind mit zu berücksichtigen.

3. Falls Naturalien oder Naturalleistungen nicht abgelöst sind, bzw. nicht vergütet wurden, sondern Naturalnutzung stattfand, so haben folgende Sätze für die Anrechnung zu gelten:

a) Weiden und sonstige Gerechtigkeiten

1. Sommerweide:

für eine Kuh oder Starke	400,— M
für ein Kalb bis zu 1 Jahr	200,— "
für ein Pferd oder Fohlen	300,— "
für ein Schaf	45,— "
für ein Schwein	22,50 "
für ein Gans mit Aufzucht	45,— "

2. Winterfütterung:

für eine Kuh oder Starke	950,— M
für ein Kalb bis zu 1 Jahr	425,— "
für ein Pferd oder Fohlen	600,— "
für ein Schaf	80,— "

b) Getreidelieferungen

je Zentner Martinipreis:

für Roggen	295,— M
für Weizen	385,— "
für Hafer	295,— "
für Gerste	377,50 "
für Erbsen	305,— "
für Bohnen	300,— "
für Mengtorn	325,— "
für Buchweizen	400,— "
für Leinsamen	700,— "
für Malz	530,— "

für Roggenstroh	36,— M
für Sommerstroh	31,— „
für Krummstroh	30,— „
für Wiesenheu	85,— „
für Kleeheu	120,— „
für Raff	16,— „
für Dung, zweispännige Fuhr	75,— „
für Kartoffeln (Zentner nach Michaelispreis)	77,50 „

c) Sonstige Naturalien:

für 1 Hammel (angenommenes Gewicht 75 Pfund)	300,— M
für 1 Schaf (angenommenes Gewicht 60 Pfund)	240,— „
für 1 Lamm (angenommenes Gewicht 35 Pfund)	120,— „
für 1 Gans (angenommenes Gewicht 10 Pfund)	100,— „
für 1 Huhn	22,50 „
für 1 Hahn	15,— „
für 1 Raauhuhn	15,— „
für 1 Küchlein	4,50 „
für 1 Pfund Fische	6,— „
für 1 Brot (grobes Landbrot)	3,— „
für 10 Osterladen	75,— „
für 1 Mettwurst (1 Pfund)	24,— „
für 1 Schock Schaffkäse	240,— „
für 1 Pfund Butter	35,— „
für 1 Liter Milch	2,30 „
für 1 geräucherten Schweineschinken (15 Pfund)	360,— „
für 1 Ei	1,25 „
für 1 Pfund rauhe Wolle, schwarz	10,— „
für 1 Pfund rauhe Wolle, weiß	15,— „
für 1 Knoche Flachs (5 auf 1 Pfund)	3,75 „
für 1 Liter Hanfsamen (Leinsamen 1 $\frac{1}{2}$ Pfund)	10,50 „
für 1 Pfund Malz	5,30 „

Die vorgenannten Preissätze sind von sachverständiger landwirtschaftlicher Seite ermittelt. Für Michaelis fällige Meßkornlieferungen gelten folgende Sätze:

für Roggen	165,— M
für Weizen	215,— „
für Hafer	170,— „
für Gerste	220,— „
für Erbsen	165,— „

Von den nach obigen Preissätzen errechneten Beträgen kommen bei Naturallieferungen:

- 5 v. H. bei Pachtkornlieferungen,
- 10 v. H. bei Meßkornlieferungen,
- 20 v. H. bei sonstigen Lieferungen

in Abzug.

Die vorstehenden Sätze werden von dem Oberkirchenrate für jedes Jahr unter Zuziehung eines Geistlichen festgestellt. Der Oberkirchenrat kann auch in Würdigung besonderer Verhältnisse Ausnahmen von diesen Sätzen bewilligen.

d) Holz und Torf:

Wo vom Holzdeputat ein Teil abgelöst ist, bezw. vergütet wird, der andere Teil in natura empfangen wird, ist bei gleichen Holzarten das in natura Empfangene je Raummeter nach dem Preissatze des in barem Gelde Vergüteten in Ansatz zu bringen. Im übrigen können hier bestimmte Holzpreise nicht vorgeschrieben werden, da dieselben in den einzelnen Forstbezirken sehr verschieden sind. Demnach sind bei dem in natura bezogenen Holzdeputat, falls sie dem Pfründeninhaber nicht bekannt sind, die Holzpreise des Forstbezirks, in welchem die Pfarre liegt, zu erkunden und der Berechnung zugrunde zu legen. Wenn Hauohn zu zahlen ist, ist derselbe vom Holzwert in Abzug zu bringen. Wo fuhrlohnfrei geliefert wird, sei es von der Forst oder von fuhrlohnpflichtigen Gemeindegliedern, ist der Wert des Fuhrlohns zum Holzwert hinzuzurechnen.

Für die Berechnung von Torfdeputaten gilt eine analoge Behandlung.

4. Dienstländereien sind, wenn verpachtet, mit dem Pachtzins zu bewerten; für Naturalien, die als Teil der Pacht geleistet werden, gelten die unter 3 bezeichneten Sätze. Sollten andere Zahlungsstermine als Martini und Michaelis in Betracht kommen, so sind die Preise dieser Zahlungsstermine in Ansatz zu bringen.

Bei eigener Bewirtschaftung von Dienstländereien ist mit sorgfältiger Berechnung eine Selbstschätzung des Nutzens und der Wirtschaftskosten, die vom Oberkirchenrat geprüft werden wird, in die Veranschlagung einzustellen. Wenn Dienstfuhrwerk gehalten werden muß, ohne daß Fuhrwerk durch die Bewirtschaftung von Dienstländereien gefordert wird, so sind die Kosten des Dienstfuhrwerks unter § 7, 4 des Veranschlagungsformulars in Abzug zu stellen.

Für den Nutzgarten wird ein Anrechnungsbetrag von 1 Mark je Rute bestimmt. Falls nur die Gesamtfläche von Zier- und Nutzgarten in Ruten bekannt ist, sind $\frac{2}{3}$ der Gesamtfläche für den Nutzgarten, $\frac{1}{3}$ für den Ziergarten in Anschlag zu bringen.

5. Fuhren, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, müssen, falls sie dem Pastor auf Grund von Oberdanz oder des Pachtvertrages zu leisten waren, nach dem ortsüblichen oder dem im Pachtvertrage festgesetzten Preise in Einnahme gestellt werden. Andererseits sind die aus amtlichen Zwecken, mit Ausnahme seelsorgerlicher Besuche, entstandenen Fuhrkosten in ihrem wirklichen Betrage in Abzug zu bringen. Wird in solchen Fällen ein Weg nach einer mindestens 3 km außerhalb des Pfarrortes liegenden Stelle mit Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt, so kann für jedes km des mit dem Rade zurückgelegten Weges eine Entschädigung von 1,60 Mark und für jedes km des zu Fuß zurückgelegten Weges eine solche von 1,20 Mark abgezogen werden.

6. Der Wert der Dienstwohnung wird für die Orte

der Ortsklasse B mit 3000 <i>M</i>	
" " C " 2500 "	
" " D " 2000 "	
" " E " 1500 "	

eingesetzt.

7. Für Dienstaufwand kann ein Betrag von 2500 Mark abgezogen werden.

8. Witwenabgaben und Zahlungen an die Emeritierungskasse kommen in Abzug.

**4. Kirchengesetz vom 13. Mai 1922,
über Grundsätze für die Regelung des Einkommens der Küster,
Kantoren, Organisten usw.**

1. Küster, Kantoren und Organisten, welche im Hauptamte Lehrer sind, erhalten unter der Voraussetzung, daß der Staat der Kirche gibt, was ihr gehört, grundsätzlich entsprechend dem Vorschlage der Vereinigung mecklenburgischer Lehrerkirchenbeamten vom 9. März 1922 als Diensteinkommen je nach dem Umfange der Dienstgeschäfte 16 bis 25 % des jeweiligen Lehrergehalts (Grundgehalt, Ortszuschlag, Steuerungszuschlag, Frauenzuschlag), wenn sie sonntäglich zu amtieren haben.

2. Vollbeschäftigte Küster im Hauptamte, die nicht zugleich Lehrer sind, werden mindestens nach Gruppe V. des Besoldungsgesetzes für die Staatsbeamten besoldet. Bei geringerem Umfang der Küsterdienste wird die Besoldung auf Grund von Vorschlägen des Kirchengemeinderats entsprechend gestaffelt.

Für Organisten und andere Kirchendiener tritt eine ihrer Vorbildung und Tätigkeit entsprechende Staffelung des Einkommens ein.

3. Bis zur Trennung von Kirche und Schule ist

a) zu erstreben, daß jeder Lehrerkirchenbeamte vom 1. April 1922 ab auf einen Voraus von mindestens 3000 Mark jährlich kommt (unter Berechnung der Naturaleinkünfte nach den für die Pastoren festgesetzten Grundsätzen).

Die genaue Bestimmung des Betrages, welcher dem einzelnen Lehrerkirchenbeamten zuzubilligen ist, erfolgt durch den Oberkirchenrat.

b) Die Summe, welche bei Durchführung der Bestimmung unter a) erforderlich wird und welche nach dem bestehenden Rechte dem Staate obliegt, wird vorschüssig von der Kirche übernommen; es wird jedoch bei der Auseinandersetzung mit dem Staate dieser Voranschuß vom Staate zurückgefordert werden.

**5. Kirchengesetz vom 13. Mai 1922,
über das Verhalten der Kirche gegenüber dem Austritt
aus der Kirche und dem Wiedereintritt.**

§ 1.

Für den Vollzug und die Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung gelten die Bestimmungen des § 6 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin.

Es ist demnach nur eine zweifache Form der Austrittserklärung zulässig. Sie muß entweder persönlich vor dem zuständigen Pastor oder schriftlich mit notarieller oder gerichtlicher Beglaubigung abgegeben werden. Unbeglaubigte und bedingte („falls die Kirchensteuer eine bestimmte Höhe erreichen sollte“) Erklärungen sind zurückzuweisen. Ebenso sind alle stellvertretenden Erklärungen, etwa des Ehemannes für seine Ehefrau oder seine bereits religionsmündigen (über 14 Jahre alten) Kinder abzulehnen. Zum Austritt religionsunmündiger Kinder ist die Erklärung beider Eltern nötig.

§ 2.

Bei Massenausstritten kann der Pastor durch Anschlag an der Pfarrwohnung oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugebende Dienststunden für die Ent-

gegennahme von Austrittserklärungen festsetzen oder die Erklärungen auch durch Glieder des Kirchengemeinderats entgegennehmen lassen.

§ 3.

Die rechtlichen und kirchlichen Wirkungen des Austrittes treten sofort in Kraft. Um jedoch dem Austretenden Gelegenheit zum Widerruf eines übereilten oder erzwungenen Schrittes zu geben, ist ihm gegebenenfalls ein Merkblatt*) einzuhandigen, das ihn über die Folgen seines Austritts unterrichtet, und ein Formular für den Widerruf zu verabsolgen. Das Formular ist vom Pastor mit der Nummer zu versehen, unter der der Ausgetretene in die Liste aufgenommen ist. Geht dieser mit Namensunterschrift versehene Widerruf binnen 14 Tagen ein, so erfolgt Streichung in der Liste der Ausgetretenen.

Jedem Austretenden ist eine mit Namensunterschrift und Kirchenstempel versehene Bescheinigung seines Austritts auszuhändigen, die im Falle des Widerrufs und des Wiedereintritts zurückzugeben ist.

§ 4.

Aber die aus der Kirche Ausgetretenen sind vom Pastor Listen nach dem folgenden Vordruck zu führen:

Nr.	Tag des Aus- tritts	Name des Ausgetretenen	Ort und Tag der Geburt	Name der abgemeldeten Kinder unter 14 Jahren	Angege- bener Grund des Austritts	Bemerkungen	Tag des Wie- der- ein- tritts
1	1922 Mai 1	Steffen, Ernst, Metalldreher, hier, Jägerstr. 41	Stettin, 4. 1. 1880	1. Konrad, geb. 2 2. 1909, 2. Klara, geb. 3. 11. 1911	Attheis- mus	Das am 7. 8. 1915 geborene Kind Erna wird bei seinen Großeltern, Dachdecker Ehlert in Pinnow, erzogen und ist vom Mitraustritt aus- geschlossen	

Die Listen sind mit Seitenzahl und alphabetisch geordnetem Namensverzeichnis zu versehen.

Aber den geschehenen Austritt ist nach Ablauf von 14 Tagen ohne weiteren Verzug dem Superintendenten und tunlichst vor Ablauf des Kalendervierteljahres in alphabetischer Aufzählung der Ausgetretenen dem zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen.

§ 5.

Die noch nicht religionsmündigen Kinder unter 14 Jahren, für die der Austritt durch beide Eltern nicht ausdrücklich erklärt ist, bleiben unter der Voraussetzung der empfangenen Taufe Glieder der Kirche.

Dem Ehegatten oder den religionsmündigen Kindern, die ihren Austritt nicht erklärt haben, bleiben die kirchlichen Rechte unverkürzt.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 3 obigen Gesetzes schließt der Oberkirchenrat ein Merkblatt „Ein Wort zum Abschied“ an, das als Muster dienen kann.

§ 6.

Die Namen der Ausgetretenen sind der Gemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben, durch Verlesung von der Kanzel im öffentlichen Gemeindegottesdienst oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt oder durch Anschlag in der Vorhalle der Kirche oder an dem Ort, wo sonst die kirchlichen Bekanntmachungen angebracht werden.

Bei einer großen Anzahl der Ausgetretenen sind die Listen mit den Namen in alphabetischer Reihenfolge zu vervielfältigen und anzuschlagen. Den Kirchenältesten und Gemeindegliedern sowie den Pastoren der anderen Gemeinden des Ortes und den Verwaltern kirchlicher Stiftungen sind die erforderlichen Exemplare dieser Listen einzuhändigen.

§ 7.

Wer aus der Kirche austritt, scheidet damit aus ihrer Gemeinschaft und begibt sich aller Rechte, die den Mitgliedern der Kirche zustehen.

Er verliert somit den Anspruch auf seelsorgerliche Bedienung in ihrem ganzen Umfange, das Recht der Taufpatenschaft, der Teilnahme am Heiligen Abendmahl, den Anspruch auf kirchliche Danksgiving, Trauung, Bestattung und Scheidegeläute, das aktive und passive Wahlrecht und den Anspruch auf Unterstützung aus den Mitteln kirchlicher Stiftungen. Von der christlichen Liebestätigkeit soll er damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

§ 8.

Die Taufe des Kindes ist ausgetretenen Eltern zu versagen.

Nur in besonderen Fällen, in denen durch schriftliche Erklärung der Eltern und durch Vaten oder kirchentreu Verwandte des Kindes oder in anderer Weise die spätere Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht der Schule und kirchlich geregelter Unterweisung gewährleistet wird, kann die Taufe zugestanden werden.

Ist ein Teil der Eltern kirchentreu geblieben und begehrt die Taufe des Kindes, so ist sie nicht zu versagen.

§ 9.

Kinder ausgetretener Eltern dürfen vom Kindergottesdienst nicht ausgeschlossen werden. Zum Konfirmandenunterricht und zur Konfirmation sind sie zuzulassen, wenn sie die an alle Konfirmanden zu stellenden Anforderungen erfüllen. Für religionsunmündige Kinder ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 10.

Die Trauung von Paaren, deren einer Teil aus der Kirche ausgetreten ist, ist abzulehnen. Der kirchentreu Teil verbleibt besonderer seelsorgerlicher Fürsorgebehandlung durch den zuständigen Pastor.

§ 11.

Die Beerdigung von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, hat ohne jede Mitwirkung der Kirche, „ohne Geleit und Geläut“ zu geschehen.

Den Angehörigen, die nicht aus der Kirche ausgetreten sind, ist seelsorgerlicher Beistand nicht zu versagen. Der Pastor kann ihnen auch eine Trauerandacht im Hause halten, aber nicht im Zusammenhang mit der Beerdigung und nicht am Sarge.

Die Aufnahme von Leichen Ausgetretener auf den kirchlichen Friedhöfen kann nicht versagt werden. Von der Einrichtung eines besonderen Begräbnisplatzes für sie ist abzusehen. Über die für Sachleistungen zu zahlenden höheren Gebühren sowie über Denkmäler, Inschriften, Sinnbilder usw. regeln die Friedhöfsordnungen das Nähere.

§ 12.

Für den Wiedereintritt ist der Absatz 2 des § 6 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin maßgebend.

Bei der selbstverständlich einsetzenden seelsorgerlichen Behandlung wird es sich ergeben, ob und wieweit Maßnahmen der Kirchenzucht den Wiedereingetretenen gegenüber anzuwenden sind. Etwa versäumte kirchliche Pflichten (Trauung, Taufe der Kinder usw.) sind nachzuholen.

Wiedereintritte sind der Gemeinde auf dem üblichen Wege bekanntzugeben. Gleichfalls ist dafür zu sorgen, daß die Superintendenturen und Finanzämter zur Berichtigung der Listen Kenntnis erhalten.

§ 13.

In Fällen der §§ 8, 9, 11 und 12 wird der Pastor gut tun, den Kirchengemeinderat zu hören, im Falle des § 13 ist er dazu verpflichtet. In Zweifelsfällen hat er bei seinem Landesuperintendenten anzufragen. Befreiung von den vorstehenden Bestimmungen kann im Einzelfalle der Landesbischof erteilen.

§ 14.

Eine Nachrichtenstelle über alle Austritte aus der Landeskirche befindet sich beim Oberkirchenrat.

§ 15.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erledigen sich die Verfügungen des Oberkirchenrates vom 6., 16. und 27. Januar 1922.

Schwerin, den 18. Mai 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

Merksblatt.

Ein Wort zum Abschied.

Du gibst der Kirche deiner Väter den Abschied. Hast du dir diesen Schritt überlegt?

Weshalb willst du aus der Kirche austreten?

Weil andere es tun? Die anderen brauchen Mitläufer, um ihr Gewissen zu beschwichtigen. Du sollst dir zu gut sein, um Nachläufer und Nachbeter zu sein. Tu, was dein Gewissen spricht! Es berät dich besser als hekende Agitatoren.

Weil du die Kirchensteuer fürchtest? Erkundige dich zuvor nach ihrer Höhe. Sie ist geringer als in fast allen anderen deutschen Landeskirchen. Sie ist notwendig, weil die Kirche nicht mehr vom Staat unterstützt wird. Frage die Mitglieder der Sekten, frage die „Freidenker“ nach ihren Beiträgen! Ein Zwanzigstel deiner Reichseinkommensteuer kann dich nicht drücken. Und du willst doch um schnöden Geldes willen nicht zum Judas werden!

Weil dir die Religion nichts wert wäre? Religion heißt „Bindung“. Sie ist das Band zwischen den Menschen und Gott und zwischen den Menschen untereinander. Willst du es zerschneiden? Dann bist du von Gott los. Wer aber erst von Gott los ist, wird auch bald gottlos leben. Wer nicht zu Gott geht, der geht zum Teufel. Und glaubst du, daß man Kinder zu Ehrfurcht und Gehorsam erziehen, daß man an ihnen Freude erleben kann ohne Religion? Daß es Frieden und Treue in der Ehe geben kann ohne Religion? Daß Zucht und Sitte bestehen können ohne Religion? Wer ohne Religion ist, vergewaltigt sein Gewissen. Und wer nicht dem Gewissen folgt, der folgt seinen Trieben, wie es das Tier tut. Verlierst du deine Religion, so verlierst du deine Menschenwürde und deine Selbstachtung.

Weil du meinst, auch ohne die Kirche Religion haben zu können? Ja, es gibt „freireligiöse“ Menschen. Ihre „Religion“ ist etwas Selbsterdachtes. Jeder denkt sich seinen Gott, wie er ihn gerne haben möchte, heute so und morgen anders. Die Götzen der Alten hatten wenigstens feste Gestalt, die Gottheiten des modernen Heidentums wechseln mit den Launen ihrer Erfinder. Beten kannst du nicht zu ihnen, helfen können sie dir auch nicht, geschweige denn dich von deinen Sünden erlösen. Und welche Werke der Nächstenliebe haben die „Freireligiösen“ aufzuweisen? Halten sie den Vergleich aus mit der Macht der Liebe, die sich in Jesu offenbart und in seiner Kirche?

Weil die Kirche Parteikirche wäre? Sie ist Volkskirche und kennt kein Ansehen der Person. Ihr Haus steht allen offen, ihr Dienst steht allen frei und wird gerade den Mühseligen und Beladenen am freudigsten gewährt. Fragt die kirchliche Gemeindepflege nach der Partei? Kommen die Gemeindegewestern vorzugsweise in die Häuser der Reichen? Die verfassungsmäßige Vertretung der kirchlichen Gemeinde geht aus allgemeinen Wahlen hervor, ebenso wie die politisch: Gemeindevertretung. Wo ist da die Parteikirche? In deiner Einbildung!

Gleichwohl, du bist heute aus der Kirche ausgetreten!

Hast du dir die Folgen deines Austritts klargemacht?

Die Kirche bittet nicht um ihretwillen, sie bittet dich um deinetwillen: bedenke deinen Schritt! Mit der Kirche geht es vorwärts, Darum Sorge dich nicht. Aber mit dir geht es rückwärts, wenn du dich vom Glauben an Gott und deinen Heiland scheidest. Die Kirche wird immer mehr werden eine Gemeinschaft, in der Liebe zu finden ist auf dieser liebearmen Erde. Du aber, aus der Kirche ausgetreten, ohne Glaubensgemeinschaft, ohne Taufe und Konfirmation für deine Kinder, ohne Trauung, ohne Abendmahl, ohne Gottes Wort im Leben, ohne Trost im Sterben: willst du wirklich so dahingehen, ohne Gott? Und wenn es ihn nun doch gibt, den Gott, den du leugnest, wie willst du ihm entgentreten in der Ewigkeit?

Noch kannst du widerrufen!

Zwar, die kirchlichen und rechtlichen Folgen deiner Austrittserklärung treten sofort in Kraft. Aber 14 Tage darf dein Pastor noch zögern, bevor er deine Meldung weitergibt an seine Behörden, nicht länger. In dieser Zeit genügt ein einfacher Widerruf auf dem angehängten Zettel, um ohne weiteres in alle Rechte der kirchlichen Gemeinschaft wieder aufgenommen zu werden. Niemand erfährt dann von deinem Austritt. Später jedoch wird dein Name auf der Liste der Ausgetretenen veröffentlicht. Auch ein späterer Wiedereintritt muß der Gemeinde bekanntgegeben werden und kann möglicherweise mit Schwierigkeiten verbunden sein. Du sparst dir die Gewissensnot und deiner Gemeinde das Ärgernis, wenn du den untenstehenden Widerruf binnen 14 Tagen ausgefüllt an deinen Pastor zurückgibst. Schiebe nicht hinaus, was zu deinem Besten dient.

Liste der Ausgetretenen:

Nr.

Unter Rückgabe meiner Austrittsbescheinigung vom
..... 19..... erkläre ich hiermit meinen Wieder=
eintritt in die evangelisch-lutherische Kirche.

....., den 19.....

(Name)

(Wohnung)

An
das evangelisch-lutherische Pfarramt
hier.

II. Bekanntmachung.

G.-Nr. 4481.

Die ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1922 einstimmig nachstehende Entschliessungen, betr. Heilighaltung der Sonn- und Festtage, gefaßt, welche hierdurch bekanntgegeben werden.

Schwerin, den 13. Mai 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

1. Rundgebung, betreffend die Heiligung des Feiertags.

Die ungeachtet der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Notlage des deutschen Volkes in einzelnen Kreisen der Bevölkerung sich immer weiter ausbreitende Vergnügens- und Genußsucht hat auch vor der Stille des Feiertags nicht Halt gemacht. Dadurch ist eine bedauerliche Durchbrechung der durch Gesetz und Sitte befestigten christlichen Feiertagsordnung eingetreten. Namentlich an den Sonnabenden und den Abenden vor den übrigen Feiertagen, selbst vor den Buß- und Bettagen, haben Tanzvergüngen und andere Lustbarkeiten, welche vielfach bis tief in die Nacht dauern und bei allen christlich Gesinnten erstens Anstoß erregen müssen, in bedenklicher Weise zugenommen. Außerdem ist es mehr und mehr üblich geworden, Vereinstagungen und ähnliche Zusammenkünfte, sportliche Veranstaltungen und größere Versammlungen auf die Sonn- und Festtage zu verlegen und für sie sogar die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes in Anspruch zu nehmen.

Dem aus den kirchlichen Kreisen hiergegen erhobenen Einspruch Folge gebend, legt die Landessynode gegen solches, der von Gott gebotenen Heiligung des Feiertags widersprechende und das sittliche Leben unseres Volkes schwer gefährdende Treiben nachdrücklich Verwahrung ein und ruft alle Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche zur Mitarbeit auf, um der dadurch drohenden Entheiligung des Feiertags zu begegnen und unserem Volke die Sonntagruhe zu erhalten.

Nach Auffassung der Landessynode entspricht es der christlichen Sitte:

1. daß an den ersten Tagen der hohen Feste, am Karfreitag, an den Buß- und Bettagen, während der stillen Woche und an den Vorabenden aller Sonn- und kirchlichen Feiertage, mit alleiniger Ausnahme des Sylvesterabends, Tanzlustbarkeiten, Bälle, Gelage, Gastereien und ähnliche, lediglich der Vergnügens- oder der Genußsucht dienende Veranstaltungen unterbleiben,

daß jedoch solche Veranstaltungen und Vergüngen an den Nachmittagen der zweiten Tage der hohen Feste, des Neujahrstags, des Himmelfahrtstags und der gewöhnlichen Sonntage nach beendetem Gottesdienste zu gestatten sind;

2. daß Vereinstagungen, sportliche Veranstaltungen und andere öffentliche Versammlungen für die ersten Tage der hohen Feste, den Karfreitag, die Buß- und Bettage, die Vorabende dieser Tage sowie für die stille Woche auszu-schließen sind,

jedoch an den zweiten Tagen der hohen Feste, am Neujahrstage, Himmelfahrtstage und den gewöhnlichen Sonntagen nach beendetem Hauptgottesdienst sowie an den Vorabenden dieser Tage, mit Ausnahme der Vorabende der zweiten Festtage, geduldet werden können.

Die Landessynode erwartet von ihren Mitgliedern, den Kirchenältesten und allen treuen Gliedern der Kirche, daß sie nicht nur selbst diese Richtlinien befolgen, sondern auch auf deren Befolgung durch die ihrer Obhut und Fürsorge anvertrauten Gemeindeglieder hinwirken.

Schwerin, den 4. Mai 1922.

Der Präsident der Landessynode.

gez. Langfeld.

Die vorstehende Rundgebung ist dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten mit folgendem Schreiben mitgeteilt worden:

Unter Bezugnahme auf die angeglichene, in heutiger Sitzung einstimmig gefasste Entschliekung über die Heiligung der Sonn- und Feiertage richtet die Landessynode an das Ministerium die dringende Bitte:

die in der Entschliekung zum Ausdruck gekommenen Bestrebungen nach Möglichkeit unterstützen zu wollen.

Insbefondere würde die Landessynode es dankbar anerkennen, wenn das Ministerium davon absehen wollte, durch die in weiten Kreisen als Argerniß empfundene Entfreierung von den Vorschriften der W. vom 9. Februar 1906 über die äußere Heiligung der Sonn- und Festtage, die Buß- und Betttage den gewöhnlichen Sonntagen gleichzustellen.

Schwerin, den 4. Mai 1922.

Der Präsident der Landessynode.

gez. Langfeld.

II. Aufforderung an die Kirchengemeinderäte, betreffend die Heiligung des Feiertags.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende, einstimmig gefasste Entschliekung über die Heiligung der Sonn- und Feiertage richtet die Landessynode an die Kirchengemeinderäte das dringende Ersuchen:

Im Sinne dieser Entschliekung die kirchliche Gesinnung in der Gemeinde zu beleben, die Gewissen zu schärfen und im Sinne der christlichen Anschauung für die Heiligung der Sonn- und Festtage durch das eigene Beispiel, durch Rat und Ermahnung zu wirken. Insbefondere wird den Kirchengemeinderäten empfohlen, mit den Vereinsleitungen, berufsständischen Vertretungen, Gastwirten und Veranstaltern von Lustbarkeiten usw. in Verbindung zu treten und sie zur Beachtung der Richtlinien der Entschliekung zu bestimmen.

III. Gebet.

G.-Nr. 4771.

Am bevorstehenden Himmelfahrtstage, dem 25. d. M., wird der auf dem vorjährigen Kirchentage zu Stuttgart vereinbarte Deutsche Evangelische Kirchenbund in Wittenberg begründet werden. An diesem Tage findet vormittags 10 Uhr ein Festgottesdienst in der Schloßkirche zu Wittenberg statt, und nach der Festpredigt des Präsidenten des evangelisch-lutherischen Landeskirchenrats in München werden die Vertreter der Landeskirche unter Anführung eines Schriftwortes am Grabe Luthers die Urkunde über die Errichtung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes unterzeichnen.

Unsere Landeskirche wird bei diesem kirchengeschichtlich bedeutsamen Akte durch den Präsidenten des Oberkirchenrats, D. Giese, Erzellenz, durch den Landesbischof D. Dr. Behm, den Präsidenten der Landessynode, Staatsminister a. D. Dr. Langfeld, Erzellenz, und den Kirchenrat Probst D. Wilbrandt zu Partentin vertreten sein.

Es entspricht der Wichtigkeit der Handlung, in welcher die evangelischen Landeskirchen Deutschlands unter voller Wahrung ihrer bekenntnismäßigen Selbständigkeit sich zur Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten zum Deutschen Evangelischen Kirchenbunde zusammenschließen, daß auch die Kirchengemeinden an dem Ereignis inneren Anteil nehmen. Der Oberkirchenrat fordert daher die Geistlichen auf, in den Gottesdiensten am Vormittage des bevorstehenden Himmelfahrtstages nach der Predigt auf die Errichtung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes hinzuweisen und mit den Gemeinden das nachstehende Gebet zu beten:

Herr Jesu Christ, Du ewiges Haupt Deiner Kirche, Du hast in der Nacht vor Deiner Hingabe in den Kreuzestod Deinen Vater im Himmel gebeten, daß Deine Gläubigen eins werden möchten in Dir und dem Vater. Wir danken Dir, daß Du uns den Quell wahrer Glaubensgemeinschaft in Deinem Evangelium wiedererschlossen hat durch Deinen Knecht Luther. Unter den Stürmen und Nöten der Zeit schlossen sich heute die evangelischen Kirchen unseres Vaterlandes zusammen, daß sie gemeinsam einstehen für den einigen wahren Schatz der Kirche, Dein teures, unverfälschtes Evangelium. Du, Herr und König Deiner Christenheit, der Du thronst zur Rechten des Vaters und bist bei den Deinen bis an der Welt Ende, segne den Kirchenbund, der vor Deinem Angesicht und im Ausblick zu Dir begründet wird. Wie Du es Deinem Knecht Luther gegeben hast, so gib es den Gliedern dieses Bundes, daß sie fest gegründet stehen in Deinem heiligen Wort und in unerschütterlichem Glauben. Laß sie mannhaft und sieghaft Deine Gemeinde bauen auf dem unbeweglichen Grunde und trocken wider alle Anfechtungen und Versuchungen dieser Welt. Herr, fördere das Werk des Friedens in Deinem Geiste unter uns allen und hilf uns miteinander den guten Kampf des Glaubens kämpfen Dir zur Ehre, Deiner Kirche zum Dienst, uns zum ewigen Heile! Amen.

Der Oberkirchenrat.

Giese.